

Stiftung Gemeindepsychiatrie Bonn-Rhein-Sieg:

Stiftungssatzung

Satzung „Stiftung Gemeindepsychiatrie Bonn-Rhein-Sieg“

I. Präambel

II. Name, Sitz und Zweck der Stiftung

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

§ 2 Zweck der Stiftung

§ 3 Selbstlosigkeit

III. Stiftungsvermögen

§ 4 Stiftungsvermögen

§ 5 Mittelverwendung

§ 6 Rechtsstellung der Begünstigten

IV. Organe der Stiftung

§ 7 Organe der Stiftung

§ 8 Vorstand

§ 9 Aufgaben des Vorstands

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

§ 11 Kuratorium

§ 12 Aufgaben des Kuratoriums

§ 13 Stiftungsversammlung

V. Schlussvorschriften

§ 14 Satzungsänderungen

§ 15 Auflösung der Stiftung

§ 16 Vermögensanfall

§ 17 Stiftungsaufsicht

§ 18 Geschäftsjahr

§ 19 Inkrafttreten

I. Präambel

Der Bonner Verein für gemeindenaher Psychiatrie e.V. ist im Jahre 1981 als gemeinnütziger Verein gegründet mit dem Ziel, Menschen mit psychischen Behinderungen, soweit es ihren Möglichkeiten und Bedürfnissen entspricht, ein Leben in Normalität zu bieten. Diesem Anspruch wird seither vor allem durch ein breites und ständig erweitertes Angebot an bedarfsgerechten Wohn- und Arbeitsplätzen sowie Beratungsangeboten Rechnung getragen. Als „Hilfe zur Lebensgestaltung“ wurden nicht nur Arbeitsplätze verschiedener Branchen in den einzelnen Werkstätten umgesetzt, sondern auch Angebote unterschiedlicher Ausbildungs-, Arbeits- und Beschäftigungsverhältnisse geschaffen. Im Laufe seines Bestehens hat sich der ursprünglich aus einer Privatinitiative entstandene Verein mit seinen Tochtergesellschaften bis heute zu einem sozialraumorientierten gemeinnützigen Unternehmen mit bedarfsorientierten Angeboten für Menschen mit psychischer Behinderung entwickelt.

Der Gedanke der heutigen Vereinsmitglieder in Fortführung der Gedanken der seinerzeitigen Vereinsgründer, auf Dauer die konstruktive Weiterentwicklung der Einrichtungen des Bonner Vereins zu ermöglichen, hat dazu bewogen, die gemeinnützigen und bisher vereinsgetragenen Unternehmungen gesellschaftsrechtlich unter das Dach der Stiftung zu stellen, so dass zukünftig die professionell geführte und vom Ehrenamt kontrollierte Stiftung als Bewahrer der Ideen der seinerzeitigen Vereinsgründer fungiert.

Die Stiftung wird als generationenübergreifender Garant für die Unterstützung und für die Teilhabe der betreuten Personen am gesellschaftlichen Leben sowie für ein aktives Verständnis der Förderung ihrer Persönlichkeit im Sinne der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen verstanden. Ebenso soll die Stiftung eine aktive Information-, Kommunikations- und Beteiligungsplattform für Eltern und Angehörigen vom Menschen mit psychischen Behinderten bieten.

II. Name, Sitz

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Der Name der Stiftung lautet:
Stiftung Gemeindepsychiatrie Bonn-Rhein-Sieg.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist Bonn.

§ 2 Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Stiftung ist die Mittelbeschaffung und -weitergabe i.S.d. § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderung, der Jugendhilfe, der Altenhilfe, des Gesundheitswesens, des Wohlfahrtswesens und der Bildung sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen durch eine andere Körperschaft. Zweck ist außerdem die Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderung, der Jugendhilfe, der Altenhilfe, des Gesundheitswesens, des Wohlfahrtswesens und der Bildung sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen durch eigene Tätigkeiten der Stiftung.
- (2) Sie bezweckt insbesondere die Unterstützung von Menschen mit seelischer, geistiger oder psychischer Erkrankung/Behinderung aller Altersstufen und deren Angehöriger. Die Stiftung fördert insbesondere Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Hilfe für Menschen mit seelischer, geistiger oder psychischer Erkrankung/Behinderung, deren Eltern und deren

Angehörige darstellen, und alle sonstigen Tätigkeiten, die der Förderung des Stiftungswillens dienen. Die Stiftung setzt sich für Menschen mit psychischer Erkrankung oder Behinderung und ehemalige Abhängige sowie deren Angehörigen und für in anderer Weise gefährdete oder sozial benachteiligte Menschen ein und möchte ihre Lebenssituation sowie gesellschaftliche Teilhabe nachhaltig verbessern.

- (3) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
- Die Schaffung und Erhaltung von Wohnraum und anderer Einrichtungen für Menschen mit seelischer, geistiger oder psychischer Erkrankung/ Behinderung, damit diese in ihrem jeweiligen Sozialraum inklusiv leben können, sofern entsprechende Immobilien durch Zustiftungen zur Verfügung gestellt werden.
 - die Schaffung, Unterstützung und Erhaltung von Einrichtungen zur beruflichen Qualifizierung für Menschen mit seelischer, geistiger oder psychischer Erkrankung/ Behinderung sowie zur Integration in den Arbeitsmarkt.
 - Die Beschaffung von Mitteln für andere gemeinnützige oder mildtätige Körperschaften, insbesondere für die Gemeindepsychiatrie Bonn-Rhein-Sieg gGmbH bzw. ihre Rechtsnachfolger, zur Verwirklichung der jeweiligen steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke.
 - Maßnahmen zur Beratung, Unterstützung, Bildung, Betreuung, Unterbringung, Erholung, Tagesstruktur und zu sportlichen Übungen sowie kulturellen Teilnahme von Menschen mit seelischer, geistiger oder psychischer Erkrankung/ Behinderung.
 - Maßnahmen zur Förderung junger Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung, Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl und die Schaffung von positiven Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien, insbesondere für Kinder von Eltern mit seelischer, geistiger oder psychischer Erkrankung/ Behinderung.
 - Maßnahmen zur Verhütung, Überwindung oder Milderung von altersbedingten Schwierigkeiten, sowie für ältere Menschen die Erhaltung der Möglichkeit, am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen, insbesondere für Ältere oder für alt gewordene Menschen mit seelischer, geistiger oder psychischer Erkrankung/ Behinderung bzw. für Menschen mit Demenzerkrankung.
- (4) Die Stiftung ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung der genannten Satzungszwecke notwendig erscheinen.
- (5) Zur Verfolgung ihrer Satzungszwecke kann die Stiftung sich an anderen Unternehmen beteiligen, diese gründen oder betreiben.
- (6) Die o.g. Satzungszwecke können ferner durch die Erbringung von Kooperationsleistungen an andere steuerbegünstigte Körperschaften bzw. unter Bezug von Kooperationsleistungen von anderen steuerbegünstigten Körperschaften in planmäßigem Zusammenwirken arbeitsteilig im Sinne von § 57 Abs. 3 AO verwirklicht werden. Die Stiftung Gemeindepsychiatrie Bonn-Rhein-Sieg bezieht zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke folgende inhaltlich auf die steuerbegünstigte Tätigkeit des Leistungsempfängers abgestimmte und mit ihm koordinierte Kooperationsleistungen von anderen steuerbegünstigten Körperschaften im Sinne von § 57 Abs. 3 AO, hier von der Gemeindepsychiatrie Bonn-Rhein-Sieg gGmbH: Geschäftsführungs- und Verwaltungsleistungen (insbesondere Rechnungslegung, allgemeine Verwaltungsdienstleistungen, etc.), sowie Überlassung von Räumlichkeiten und von Büro- und IT-Infrastruktur.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Stifter und seine Rechtsnachfolger erhalten - sofern sie nicht selbst als steuerbegünstigt anerkannt sind -

keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stiftung kann Zweckbetriebe – soweit steuerlich zulässig -, die steuerbegünstigte und satzungsmäßige Zwecke der Stiftung verwirklichen, also insbesondere Wohn- und Pflegeeinrichtungen, Inklusionsprojekte, Werkstätten, Tagesstätten, Begegnungszentren, Kontakt- und Beratungsstellen errichten oder unterstützen.

III. Stiftungsvermögen

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.
- (2) Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. § 4 Nr.1 Satz 2 ist zu beachten.
- (3) Zustiftungen sind, auch in Form von Sachwerten, möglich. Über ihre Annahme entscheidet der Vorstand.

§ 5 Mittelverwendung

Die Stiftung erfüllt ihre Zwecksetzung unter anderem aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen Dritter, die nicht dazu bestimmt sind, das Stiftungsvermögen aufzustoeken (Spenden). Steuerrechtlich zulässige Rücklagen können gebildet werden. Im Jahr der Errichtung und in den drei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

§ 6 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung begünstigten Personen steht aufgrund dieser Satzung Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

IV. Organe der Stiftung

§ 7 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind
 - der Vorstand
 - das Kuratorium
 - die Stiftungsversammlung.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Kosten. Soweit die Tätigkeit über das übliche Maß an ehrenamtlicher Tätigkeit hinausgeht, und es die Ertragslage der Stiftung sowie die Einhaltung des gemeinnützigkeitsrechtlichen Rahmens erlauben, kann das Kuratorium bestimmen, dass die Mitglieder des Vorstands eine angemessene Vergütung für ihre Tätigkeit erhalten.

- (3) Der Vorstand ist berechtigt, in Abstimmung mit dem Kuratorium eine dem Umfang des Tagesgeschäfts entsprechende hauptamtliche/ehrenamtliche Geschäftsführung und ggfs. Hilfskräfte zu bestellen bzw. anzustellen. Der Geschäftsführer darf nicht Mitglied der Stiftungsorgane sein.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand sollte aus mindestens 2 und maximal 3 Mitgliedern bestehen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind durch das Kuratorium zu berufen und abzurufen. Der erste Vorstand wird im Stiftungsgeschäft berufen.
- (3) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne § 26 BGB durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, vertreten. Ist nur ein Vorstandsmitglied vorhanden, so wird die Stiftung durch den Alleinvorstand vertreten.
- (4) Grundsätzlich werden Vorstandsmitglieder unbefristet berufen und können durch das Kuratorium nur aus wichtigem Grund abberufen werden.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung und führt den Willen des Stifters aus. Der Vorstand ist zur gewissenhaften, sparsamen und wirtschaftlichen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.
- (2) Er führt entsprechend der Satzung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er ist befugt, dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen.
- (3) Er hat insbesondere die Aufgaben:
- Verwaltung des Stiftungsvermögens;
 - Verwendung der Stiftungsmittel;
 - Buchführung über den Bestand und Veränderung des Stiftungsvermögens sowie die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung;
 - Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung und die entsprechende Rechnungslegung (Vorlage einer Jahresrechnung mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang mit einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes);
 - Aufstellung eines Haushaltsplans;
 - Anzeige jeder Änderung der Zusammensetzung des Vorstandes an die Aufsichtsbehörde.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel im Rahmen seiner Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Sitzungen des Vorstandes sind vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr anzuberaumen.
- (3) Zur Sitzung des Vorstandes wird mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der

Tagesordnung schriftlich eingeladen.

- (4) Über Beschlüsse des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden unterzeichnet werden. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Satzungsänderungen, Umwandlungen, Aufhebung der Stiftung. Die Protokolle sind allen Mitgliedern des Vorstands unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.
- (5) Das vorsitzende Mitglied des Kuratoriums ist berechtigt, an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (6) Der Vorstand erlässt mit Zustimmung des Kuratoriums eine Geschäftsordnung.

§ 11 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium wacht (intern) darüber und stellt sicher, dass der im Stiftungsgeschäft und in der Stiftungssatzung zum Ausdruck kommende Willen des Stifters beachtet wird und die Tätigkeit der Stiftung im Einklang mit Recht und Gesetz steht.
- (2) Bei der Besetzung des Kuratoriums ist darauf zu achten, dass neben dem ideellen Hintergrund ausreichende betriebswirtschaftliche und fachliche (bezogen auf den Stiftungszweck) Kompetenzen im Kuratorium vertreten sind, um seine Aufgaben sachgerecht wahrnehmen zu können. Wählbar sind nur Personen, die zum Zeitpunkt der Wahl nicht älter als 75 Jahre sind. Über Ausnahmen entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes das Kuratorium.
- (3) Das Kuratorium besteht aus mindestens 3 und bis zu 9 Personen. Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstands der Stiftung sein. Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihrem Kreis eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.
- (4) Die Mitglieder des ersten Kuratoriums werden im Stiftungsgeschäft durch den Stifter berufen. Für die weiteren Amtsperioden werden die Kuratoriumsmitglieder von der Stiftungsversammlung gewählt. Besteht keine Stiftungsversammlung, ergänzt sich das Kuratorium durch Zuwahl selbst. Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Das Amt eines Kuratoriumsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit, mit dem Tode oder durch Niederlegung. Das ausgeschiedene Mitglied soll möglichst seine Aufgaben bis zum Amtsantritt des Nachfolgers fortführen. Dies gilt nicht bei einer vorzeitigen Abberufung nach Absatz 6. Ein ausgeschiedenes Kuratoriumsmitglied ist unverzüglich durch Zuwahl zu ersetzen. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Amt aus, wird der Nachfolger nur für die restliche Amtszeit durch das Kuratorium durch Zuwahl gewählt.
- (6) Ein Kuratoriumsmitglied kann aus wichtigem Grunde von den anderen Kuratoriumsmitgliedern abberufen werden. Dafür ist eine Mehrheit von mindestens 75% der Stimmen aller Mitglieder des Kuratoriums erforderlich. Das betroffene Mitglied ist von der Abstimmung ausgeschlossen; ihm ist jedoch vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (7) Das Kuratorium tagt mindestens zweimal jährlich, im Übrigen nach Bedarf oder wenn mindestens drei Mitglieder des Kuratoriums unter Angabe eines wichtigen Grundes oder der Vorstand dies verlangen.
- (8) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse in der Regel im Rahmen seiner Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter zu der Sitzung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung geladen hat und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ein Verstoß gegen diese Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn alle Mitglieder des Kuratoriums anwesend sind und kein Mitglied den Verstoß rügt. Die Mitglieder des Vorstandes sollen an den Sitzungen des Kuratoriums beratend und ohne Stimmrecht teilnehmen. Auf Beschluss des Kuratoriums tagt dieses im Einzelfall ohne Beteiligung des Vorstandes.
- (9) Über Beschlüsse des Kuratoriums sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden

unterzeichnet werden. Die Protokolle sind allen Mitgliedern des Kuratoriums zur Kenntnis zu bringen und in der nachfolgenden Kuratoriumssitzung zu genehmigen.

- (10) Beschlüsse des Kuratoriums können, außer in den Fällen des § 11 Abs.6 und §§ 15, 16 dieser Satzung, auch im schriftlichen Umlaufverfahren per Brief, Telefax oder E-Mail gefasst werden, sofern kein Kuratoriumsmitglied dieser Art der Beschlussfassung widerspricht.

Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren sind alle Kuratoriumsmitglieder zu informieren, es ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder erforderlich, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden.

Über die Beschlussfassung ist von dem Vorsitzenden des Kuratoriums, im Falle seiner Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden ein Beschlussprotokoll zu fertigen und zu unterzeichnen, welches den Kuratoriumsmitgliedern zeitnah (in der Regel 1 Woche) nach Beschlussfassung zugesandt werden muss.

- (11) Das Kuratorium gibt sich mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen seiner Mitglieder eine Geschäftsordnung.

§ 12 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Dem Kuratorium obliegen im Rahmen seiner in § 11 Abs.1 genannten Funktion insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder nach Maßgabe des § 8, Bestimmung des Vorsitzenden des Vorstands und gegebenenfalls seines Stellvertreters;
- b) die Beratung des Vorstands;
- c) Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens;
- d) Empfehlungen für die Verwendung der Stiftungsmittel;
- e) die Beschlussfassung des Wirtschaftsplans;
- f) die Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung;
- g) die Mitwirkung bei der strategischen Planung und Überwachung ihrer Umsetzung durch den Stiftungsvorstand;
- h) die Entlastung des Vorstandes;
- i) die Feststellung des Jahresabschlusses;
- j) die Wahl des Abschlussprüfers;
- k) Mitwirkung bei Satzungsänderungen oder Beschlüssen zur Auflösung oder Zusammenlegung der Stiftung mit anderen Stiftungen;
- l) Vertretung der Stiftung bei Beteiligungen und Kooperationen an bzw. mit Gesellschaften und Genossenschaften, u.a. durch Entsendung von Mitgliedern des Kuratoriums zur Wahrnehmung der Stiftungsinteressen in den Organen von Gesellschaften, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht.

- (2) Das Kuratorium ist auf seinen Wunsch vom Vorstand jederzeit zu unterrichten.

§ 13 Stiftungsversammlung

- (1) Zur Unterstützung der Maßnahmen und Einrichtungen der Stiftung wird eine Stiftungsversammlung gebildet.

- (2) Mitglieder der Stiftungsversammlung können werden:

- alle natürlichen und juristischen Personen, die in den Jahren 2017 oder 2018 Mitglieder des Bonner Vereins für gemeindenaher Psychiatrie e.V. waren, sofern diese Personen bis zum 30.06.2019 gegenüber dem Vorstand der Stiftung schriftlich ihren Willen zur Aufnahme in die Stiftungsversammlung unter gleichzeitiger Beendigung ihrer Mitgliedschaft im Bonner Verein für gemeindenaher Psychiatrie erklärt haben.
 - weitere Personen auf Vorschlag des Vorstands der Stiftung, wenn das Kuratorium diesem Vorschlag zustimmt.
- (3) Mindestens einmal jährlich findet eine Sitzung der Stiftungsversammlung auf Einladung durch den Vorsitzenden des Kuratoriums oder seines Stellvertreters statt. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen. Wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung der Stiftungsversammlung unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt, ist eine außerordentliche Stiftungsversammlung einzuberufen.
 - (4) Die Stiftungsversammlung ist bei satzungsgemäßer Ladung beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, beruft der Vorsitzende des Kuratoriums unverzüglich eine neue Stiftungsversammlung ein, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
 - (5) Anträge von Mitgliedern der Stiftungsversammlung auf Erweiterung der Tagesordnung müssen bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich vorliegen.
 - (6) Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Auf Antrag eines anwesenden Mitglieds ist eine Beschlussfassung/ Wahl geheim durchzuführen.
 - (7) Die Sitzungen der Stiftungsversammlung werden vom Kuratoriumsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.
 - (8) Über die Versammlung ist Protokoll zu führen. Die Versammlungsleitung bestimmt die protokollführende Person. Das Protokoll ist von beiden (Versammlungsleitung und protokollführende Person) zu unterschreiben.
 - (9) Alle Beschlüsse der Stiftungsversammlung sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.
 - (10) Die Stiftungsversammlung hat die Aufgabe, den Vorstand und das Kuratorium bei der Erfüllung des Satzungszwecks beratend zu unterstützen. Ihre Mitglieder treten öffentlich für die Ziele der Stiftung ein und geben dem Vorstand und dem Kuratorium Anregungen für ihre Arbeit. Zu den Aufgaben der Stiftungsversammlung gehören insbesondere Folgende:
 - Wahl der Kuratoriumsmitglieder
 - Entlastung des Kuratoriums
 - Entgegennahme der Berichte von Vorstand und Kuratorium über die Arbeit der Stiftung
 - Beratung der Planung zukünftiger Stiftungstätigkeiten,

V. Schlussvorschriften

§ 14 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen werden auf Vorschlag bzw. unter Mitwirkung des Vorstandes vom Kuratorium mit einer Mehrheit von 75% der anwesenden Kuratoriumsmitglieder beschlossen, sofern hierdurch der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung nicht wesentlich verändert werden. Die Stiftungsbehörde ist hierüber innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung zu unterrichten.
- (2) Soweit die Satzung es nicht ausschließt, können die zuständigen Stiftungsorgane

1. wesentliche Änderungen des Stiftungszwecks, wesentliche Änderungen, die die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks berühren, den Zusammenschluss der Stiftung mit einer anderen oder die Auflösung der Stiftung beschließen, sofern eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten ist,
 2. wesentliche Änderungen der Organisation beschließen, soweit es die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht beeinträchtigt.
- (3) Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls eine gemeinnützige oder mildtätige Ausrichtung haben

§ 15 Auflösung der Stiftung

Ein Beschluss zur Auflösung der Stiftung bedarf einer einstimmigen Mehrheit des Kuratoriums und einer Mehrheit von mindestens 75% der Stimmen der anwesenden Mitglieder von Vorstand und Kuratorium in einer gemeinsamen Sitzung.

§ 16 Vermögensanfall

- (1). Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeindepsychiatrie Bonn-Rhein-Sieg gGmbH oder ihren Rechtsnachfolger, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- (2). Wenn keine der o.g. Körperschaften mehr bestehen, so entscheiden Kuratorium und Vorstand, an welche steuerbegünstigte (gemeinnützige oder mildtätige) Körperschaft, die das verbleibende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke gemäß § 2 Nr.1 zu verwenden hat, fällt.

§ 17 Stiftungsaufsicht

- (1). Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts. Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Köln.
- (2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde ist unaufgefordert die Rechnungslegung nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen vorzulegen. Auf begründeten Wunsch ist sie über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten.
- (3) Der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist durch eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke gegenüber der Stiftungsaufsichtsbehörde zu führen.
- (4) Über alle Beschlüsse, mit denen die Satzung geändert wird, ist die Stiftungsbehörde innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung zu unterrichten. Beschlüsse, durch die der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung wesentlich verändert wird, sollen erst nach vorheriger Anhörung des Stifters/der Stifterin gefasst werden. Sie bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde.
- (5) Jede Veränderung der Zusammensetzung des Vorstandes und des Kuratoriums ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von zwei Monaten anzuzeigen.

§ 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Stiftung entspricht dem Kalenderjahr.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung ist am Tage der Zustellung der Urkunde über die Genehmigung der Stiftung in Kraft getreten.